

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 40 (1980-1981)

Heft: 4

Rubrik: Turnen und Sport in der Schule

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Turnen und Sport in der Schule



Weiterentwicklung J+S –
Struktur 81
(J+S in der Schule)
(3. Folge, Schluss)

Leitereinsatz im Skilager:

«Pro 12 Kursteilnehmer muss mindestens ein J+S-Leiter Skifahren oder ein Skispezialist (Skilehrer, Skinstruktor) eingesetzt werden.»

Als Kursteilnehmer gelten neben den J+S-altrigen auch jüngere und ältere. Die Regel gilt also für das Skilager als *Ganzes*.

Entschädigungs-Ansätze für Sportfachkurse

In den Entschädigungsansätzen von J+S wird eine Verschiebung zugunsten der Leiterentschädigung für einzelne Lektionen und zu Ungunsten der Ganztagessarbeit und der Lagerbeiträge vorgenommen. Schullager werden von dieser allgemeinen Massnahme ebenfalls betroffen. Je nach Leiterkategorie beträgt die Differenz gegenüber der bisherigen Regelung etwa 10 bis 20 Prozent.

In freiwilligen, aufgeteilten Sportfachkursen ist die Entschädigung entsprechend höher.

Für Lagerkurse muss ausserdem erwähnt werden, dass der Lagerbeitrag nur noch für 12 Teilnehmer pro J+S-Leiter ausbezahlt wird und nicht mehr wie bisher für 18 Teilnehmer.

Leiterberechtigung und Leiteranerkennung

Die Tatsache, dass künftig Leiter 1 als Kursleiter ausgebildet und anerkannt werden, bringt der Lehrerschaft keine neuen Vorteile, da Lehrer schon bisher diese Anerkennung genossen.

Anders steht es mit der Anerkennung von Leitern 1 als Leiter 2 nach Besuch von 3 Fortbildungskursen und 5 Jahren J+S-Tätigkeit. Es dürfte gerade unter der Lehrerschaft eine grosse Zahl von langjährigen erfahrenen J+S-Leitern geben, die aus verschiedenen Gründen keine Leiter-2-Ausbildung mehr besuchen können oder wollen. Die Leiter-2-Anerkennung soll in diesen Fällen ein Zeichen der Wertschätzung sein.

Ausdauerprüfung

Der Katalog der bisherigen Leistungsprüfungen ist von 13 auf 8 Prüfungen reduziert worden, die Ausdauercharakter haben. An der Art und Weise der Durchführung ändert sich nichts. Die von den Schulen hauptsächlich durchgeführten Disziplinen wurden beibehalten.

Der neue Katalog heisst:

Leichtathletik, Geländelauf, 15-km-Marsch, Orientierungslauf, Dauerschwimmen, Langlauf-Wettkampf, Tagesswanderung zu Fuss, Rad-Distanzfahrt.

Die J+S-Struktur 1981 bringt für J+S im Schulraum Vor- und Nachteile. Wir hoffen, dass die Vorteile überwiegen und sich vor allem die neuen Regeln der Kursgestaltung positiv auswirken können.

Neuregelung des Turnpatentes an der Bündner Frauenschule

Hans Tanner

Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum noch geltenden Schulgesetz besagt, dass der Turnunterricht für Mädchen von der fünften Klasse an unter weiblicher Leitung stehen soll. Heute vermag dieser Artikel als ein Relikt der guten alten Zeit wohl nur noch ein Schmunzeln zu entlocken. Da zuwenig weibliche Lehrkräfte vorhanden waren, bewirkte diese Bestimmung eine besondere Ausbildung aller angehenden Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an der Frauenschule für die Erteilung des Turnunterrichtes der Mädchen.

Die Situation hat sich geändert. Die diesbezügliche Ausbildung an der Frauenschule aber wird beibehalten. Manch älterer oder am Turnen weniger interessierter Lehrer ist froh, wenn er das Mädchenturnen nicht übernehmen muss. Umgekehrt weiss es manche Arbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin zu schätzen, wenn sie dadurch ihr Pensum füllen oder abwechslungsreicher gestalten kann.

Auf Beginn des Schuljahres 1980/81 trat mit einem Regierungsbeschluss eine Neuregelung zur Erlangung des Turnpatentes für Seminaristinnen der Frauenschule in Kraft:

- in allen Klassen werden während der gesamten Ausbildungszeit drei Wochenstunden Turnen erteilt, wobei das Turnen weiterhin als Promotionsfach gilt;
- Seminaristinnen, welche sich für das Turnpatent entscheiden, haben eine Prüfung abzulegen, und zwar aus den Abteilungen AL und HW nach zwei Semestern und aus AHL-Klassen nach vier Semestern;
- wer die Prüfung bestanden hat, besucht während drei bis vier Semestern zusätzlich eine Wochenstunde Methodik des Turnens, hält Lehrübungen und schliesst mit der Patentprüfung im Fach Turnen ab;
- Vermerke betreffend Berechtigung oder Nichtberechtigung, Turnunterricht zu erteilen, sind im Patent der Frauenschule einzutragen.

Die Ausbildung zur Turnunterricht erteilenden Lehrkraft wird also auf freiwillige Basis gestellt. Unabhängig davon aber werden weiterhin allen Seminaristinnen während ihrer Ausbildung die Möglichkeiten geboten, den J+S-Leiter 1 in den Sportfächern Fitness und Skifahren sowie das Lebensretter-Brevet 1 zu erlangen.

Trotz dieser Änderungen bleibt eines gleich: Absolventinnen der Frauenschule mit dem Turnpatent sind keine Turnlehrerinnen, sondern, analog den Primarlehrern, Turnunterricht erteilende Lehrkräfte, die ein Teilpensum Turnen erteilen.

Noch eines ändert sich nicht: Der Besitz des Turnpatentes nach neuer Regelung hängt nach wie vor vom persönlichen Engagement, Können, methodischen und pädagogischen Geschick ab, ob es der Lehrerin gelingt, die Jugend für das Turnen oder den Sport überhaupt zu begeistern.